

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 k-WWFG Artikel XVI

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

Die Artikel I bis XV treten mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

In Kraft seit 01.04.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at